

Abwärmemeldepflichten praxistauglich ausgestalten

Problembeschreibung:

Der Kabinettsbeschluss zur beschleunigten Umsetzung der EED enthält in § 17 „Plattform der Abwärme“ zusätzliche Meldepflichten nach Absatz 1.

Außerdem können nach § 17 Abs. 2 EnEFG-E die übermittelten Informationen von der BfEE nach deren Ermessen veröffentlicht werden.

Änderungsvorschlag:

Es gibt die folgenden 3 Möglichkeiten, um diesen Absatz im neuen Gesetz praxistauglicher auszugestalten:

- Meldepflicht wieder nur auf Anfrage greifen lassen wie im bisherigen EnEFG
- Grenzwert für die Meldepflicht nicht auf den Gesamtendenergieverbrauch des Unternehmens, sondern auf den Gesamtendenergieverbrauch des Unternehmensstandortes beziehen
- Möglichkeit zur Meldung eines exemplarischen Standortes, an dem die Abwärme anfällt, und dann nur noch die reine Angabe der Anzahl von allen weiteren Standorten der gleichen Art

Begründung:

Neue Meldepflichten stellen eine Verschlechterung dar, weil jetzt Unternehmen zu proaktiven Meldungen der Abwärmemengen pro Standort verpflichtet werden und sie bisher nur auf Anfrage von lokalen Unternehmen ihre Abwärmemengen melden mussten. Diese Pflicht ist von der Anzahl der Standorte und der Nutzbarkeit der Abwärme (zu niedrige Temperaturen) für die öffentliche Wärmeversorgung.

Auf alte Bagatellschwellen, die das BAFA (Merkblatt für die Plattform für Abwärme) einmal in Abstimmung mit dem BMWK aufgestellt hat, ist auch kein Verlass mehr, weil sich diese auf § 19 Absatz 1 Nr. 9 EnEFG beziehen, die mit dem neuen Gesetz allerdings abgeschafft werden soll (im Entwurf gibt es in dem Absatz nur noch die Nummern 1-6).

Der Ansatz zur Veröffentlichung von übermittelten Informationen ist deshalb fraglich, da meldende Unternehmen keinerlei Handhabe gegen die BfEE hätten, falls diese die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht tatsächlich wahrt (was früher schon vorgekommen ist).